

bewilligen will, was die Kammer abgestrichen hat und was die Majorität von Neuem empfiehlt.

Bei dieser Sachlage, glaube ich, habe ich die erste Frage auf den Antrag der Minderheit zu richten. Wird dieser Antrag angenommen, so erledigt sich Weiteres; wird der Antrag der Minderheit abgelehnt, so frage ich, ob Sie in Gemäßheit des Antrages der Mehrheit beschließen wollen.

Sind Sie mit dieser Abstimmungsweise einverstanden? Das ist der Fall.

Ich frage also:

Ob Sie nach dem Antrage der Minderheit der Finanzdeputation A dem Beschlusse der Ersten Kammer, in Capitel 93 des Staatshaushaltsetats den Titel 10 mit 300,000 M. nach der Vorlage zu bewilligen, beitreten wollen?

(Nach der Abstimmung.)

Dieser Antrag ist mit 41 gegen 23 Stimmen abgelehnt.

Nun frage ich:

Ob die Kammer bei ihren Beschlüssen zu Titel 10 des Capitels 93 des Staatshaushaltsetats stehen bleiben will?

Einstimmig.

Ferner hat die Gesamtheit der Deputation unter 2. Folgendes beantragt:

„Die Kammer wolle in Uebereinstimmung mit der Ersten Kammer den bei Verathung über Capitel 93 des Staatshaushaltsetats von Herrn von Rostk-Wallwitz gestellten Antrag: die königl. Staatsregierung zu ersuchen, im Einvernehmen mit dem Kirchenregiment zu erwägen, ob die Ephoralgebühren, soweit solche nach den gegenwärtig geltenden Vorschriften noch in Ansatz gebracht werden können, entweder überhaupt oder doch als Einnahme des Stelleninhabers in Wegfall zu bringen seien, annehmen.“

Will sie demgemäß beschließen?

Einstimmig.

Wir gehen zum zweiten Gegenstand der Tagesordnung über: Schlußberathung über den mündlichen Bericht der Beschwerde- und Petitionsdeputation über die Beschwerde und Petition des Gasthofsbesizers Carl Friedrich Wilhelm Weidner in Döhlen, Concession zum Tanzhalten betreffend.

(Antrag d. Beschwerde- u. Deput., s. Beil. z. d. Mittheil. S. A. Berichte d. II. R. 2. Bd. Nr. 180.)

Berichterstatter Abg. von Trebra!

Ich gebe dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Referent Abg. von Trebra (Lindenau): Meine Herren! Die Petition, beziehentlich Beschwerde liegt Ihnen gedruckt vor; ich hebe indessen die hauptsächlichsten Momente, auf die sich der Petent bezieht, insbesondere noch einmal hervor. Er giebt an, auf dem Grundstück ruhe seit hundert Jahren das Realrecht mit voller Schank- und Tanzbefugniß; sein Vorbesitzer habe im Jahre 1859 einen neuen Tanzsaal gebaut; er sowie seine sechs Vorbesitzer hätten immer Concession erhalten; es sei da früher alle Sonntage Tanzmusik abgehalten worden; der Saal, sehr groß, habe sieben Ausgänge und sehr gute Ventilation; der Besitzer des Kamprath'schen Gasthofs habe später wieder um Concession zur Tanzbefugniß nachgesucht und habe die Concession erhalten; für ein Bedürfniß zur Tanzmusik spreche, daß in Döhlen wie im benachbarten Pötschappel nur je zwei Gasthöfe wären, denen Tanzbefugniß zustände; das königl. Bergmusikchor hätte nicht, weil es keinen Verdienst mehr gefunden hätte, aufgehört, Tanzmusik zu machen, sondern weil ihm von der königl. Bergdirection die Befugniß entzogen worden wäre; den Angaben der Behörden gegenüber, daß seine Localitäten nicht den polizeilichen Ansprüchen genügten, müsse er hervorheben, daß sie vollständig allen Ansprüchen genügten; er selbst, Petent, wäre noch unbestraft und völlig unbescholten. Dann hebt er noch hauptsächlich zwei formale Punkte hervor und beschwert sich darüber, daß ihm von keiner Behörde ein schriftlicher Bescheid ertheilt worden wäre und daß ihm von Seiten des Ministeriums des Innern gesagt worden wäre: das Ministerium sei keine Beschwerdeinstanz, es läge denn eine Rechtsverletzung vor.

Die Deputation setzte sich mit der königl. Staatsregierung in Verbindung und wurde ihr von dieser darauf Folgendes mitgetheilt: Das Realrecht erstrecke sich nicht actenkundig auf das Tanzen; die ganze Frage sei eine rein locale, sei mithin von der königl. Amtshauptmannschaft nach Gehör des Bezirksausschusses zu beurtheilen und die königl. Kreishauptmannschaft, wie das Ministerium hätten dabei nicht mitzuwirken. Was die Bedürfnisfrage betreffe, so wären bisher zwei Tanzgelegenheiten in Döhlen gewesen — in der Umgebung von circa 2 Kilometern indeß deren sechs und man habe schon früher Seiten der königl. Amtshauptmannschaft den Plan gehabt, sobald wie möglich wenigstens eine dieser Tanzstätten einzuziehen. Wenn man nun hierbei auf die Rothe Schänke gekommen wäre, so wäre das deshalb geschehen, weil dieselbe früher nicht gut bewirthschaftet worden wäre und weil dieselbe hauptsächlich von